

Gesellschaftsvertrag

der Beteiligungsgesellschaft Windparkportfolio mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„KomKo Wind GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen am Neckar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von mindestens 15 %igen Beteiligungen an Gesellschaften, die Windparks in Deutschland betreiben, insbesondere einer Beteiligung an der Onshore Bündelgesellschaft 1 GmbH.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1. Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
mit 5 040 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 5 040)
im Gesamtnennbetrag von EUR 5 040 (20,16 %)
2. Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG
mit 5 040 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 5 041 bis 10 080)
im Gesamtnennbetrag von EUR 5 040 (20,16 %)
3. Stadtwerke Weinheim GmbH
mit 6 590 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 10 081 bis 16 670)
im Gesamtnennbetrag von EUR 6 590 (26,36 %)

4. Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
mit 4 165 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 16 671 bis 20 835)
im Gesamtnennbetrag von EUR 4 165 (16,66 %)
5. EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG
mit 4 165 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 20 836 bis 25 000)
im Gesamtnennbetrag von EUR 4 165 (16,66 %).

(3) Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der drei Viertel Mehrheit. Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten der mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ist nicht erforderlich.

(2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat diese zunächst den Mitgesellschaftern entsprechend deren Beteiligung durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Angebot durch eingeschriebenen Brief zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt. Üben einer oder mehrere der Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Erklärt sich nur ein Gesellschafter bereit, die angebotenen Geschäftsanteile zu erwerben, kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn er alle angebotenen Geschäftsanteile des veräußerungswilligen Gesellschafter erwirbt. Der Erwerb durch den oder die Mitgesellschafter erfolgt zum anteiligen Unternehmenswert, der, soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen, von einem Wirtschaftsprüfer nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) in der jeweils gültigen Fassung festzustellen ist.

Erklärt sich keiner der Gesellschafter bereit, die angebotenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu erwerben, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Anteile an einen Dritten zu veräußern. Die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung gilt in diesem Fall als erteilt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für jede andere Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, wobei auch die Einräumung einer stillen Beteiligung, eines Nießbrauchs oder vergleichbarer Rechte als Verfügung anzusehen ist.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Geschäftsführer der Gesellschafterunternehmen rotierend alle vier Jahre bestellt und abberufen wird. Ihm obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft nach außen ist allein der Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu leiten.

(2) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden und mit ihnen abzustimmen.

(4) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung ereignisorientiert, aber mindestens halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Angelegenheiten aus der Bündelgesellschaft 1 GmbH und Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

Gesellschafterversammlung

§ 11

Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals halten, anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die Geschäftsführung unter Beachtung der Formvorschriften des Abs. 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet entsprechend § 42a Abs. 2 GmbHG in den ersten acht bzw. elf Monaten des Geschäftsjahres statt.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Geschäftsführer, der rotierend alle vier Jahre aus dem Kreis der Geschäftsführer der Gesellschafterunternehmen zu bestellen ist.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in fernschriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form gefasst werden, wenn der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In der Anordnung ist die Frist

zu bezeichnen, innerhalb deren die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Diese Niederschrift ist der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

§ 12

Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch eigenen Beschluss zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
3. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
4. Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Nachträge;
5. Feststellung des Jahresabschlusses; Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Genehmigung des Lageberichtes; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
6. Entlastung der Geschäftsführung;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
9. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge;
10. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
11. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
12. Bestellung der Liquidatoren;

13. Ausübung des Stimmrechts durch die Geschäftsführung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Onshore Bündelgesellschaft 1 GmbH oder anderer Beteiligungsgesellschaften.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 73 % der Geschäftsanteile. Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1, 9 und 11 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

III. Prüfung

§ 13

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Salvatorische Klausel

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 2 500 €.